

Mediationsvertrag

zwischen

(1) _____

(2) _____

als Mediationsparteien sowie

als Mediationsteam

1. Gegenstand und Ziel der Mediation

Ziel der Mediation ist eine durch die Mediationsparteien selbst erarbeitete, eigenverantwortliche und für beide Seiten angemessene Bereinigung ihrer Auseinandersetzungen.

2. Zeit und Ort der Mediation

Die Parteien haben sich am _____ auf ein Mediationsverfahren geeinigt.

3. Aufgabe des Mediatoren-Teams

Mediatoren/innen sind neutrale, allparteiliche Vermittler/innen ohne inhaltliche Entscheidungskompetenz und ohne Eigeninteresse an einem bestimmten Ausgang der Mediation und sind nicht für die Erreichung eines bestimmten Zieles verantwortlich.

Es gilt als vereinbart, dass das Mediationsteam im Laufe des Verfahrens jederzeit mit jedem der Parteien Einzelgespräche führen kann.

Sollten mehr als acht Personen gleichzeitig an der Mediation teilnehmen, kann aus Qualitätsgründen ein/e dritte/r Mediator/in beigezogen werden.

4. Verhalten während der Mediation

Die Mediationsparteien verpflichten sich, während der Mediation keine wie auch immer gearteten Schritte zu setzen oder setzen zu lassen, welche eine zukünftige Lösung beeinflussen oder vorwegnehmen könnten.

Sollte sich eine maßgebliche Veränderung abzeichnen, welche eine zukünftige gemeinsame Lösung beeinflussen oder vorwegnehmen könnte, so ist das Mediationsteam durch den/die Betroffene/n ehestmöglich zu informieren.

5. Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit

Das Mediationsverfahren ist vertraulich. Über den Inhalt der Gespräche ist während der Mediation Stillschweigen vereinbart.

6. Verschwiegenheit des Mediationsteams

Das Mediationsteam, dessen Hilfspersonen sowie beigezogene Experten/innen unterliegen der gesetzlichen bzw. beruflichen Verschwiegenheitspflicht (§ 18 ZivMediatG). Gem. § 17 (3) ZivMediatG wird das Mediationsteam gemeinsame Aufzeichnungen (z.B. Flipchart-Fotoprotokoll), jedoch keine eigenen Aufzeichnungen an alle Parteien herausgeben und verzichten die Parteien auch darauf.

Das Mediationsteam wird Unterlagen, die von den Mediationsparteien übergeben oder im Rahmen der Mediation erstellt werden, nur in Kopie entgegennehmen, vertraulich behandeln und spätestens nach Ende der Mediation retournieren oder vernichten.

7. Externe Experten/innen

Zur Klärung relevanter Fragen kann der Rat externer Expertinnen oder Experten durch das Mediationsteam im Einvernehmen mit den Mediationsparteien eingeholt werden.

Die dadurch entstehenden Kosten tragen die Mediationsparteien gesondert nach dem für die Übernahme der Kosten der Mediation vereinbarten Schlüssel.

8. Vorläufige Vereinbarungen

Erst die Vereinbarung, mit der die Mediation abgeschlossen wird, entfaltet die dort vorgesehenen Rechte und Pflichten. Aus Gesprächen, Absichtserklärungen und Teillösungen während der laufenden Mediation entstehen dagegen keine – über diese Vereinbarung hinausgehenden – Verpflichtungen zwischen den Mediationsparteien.

9. Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der Mediation ist freiwillig. Daher kann die Mediation jederzeit von jeder Mediationspartei und auch vom Mediationsteam abgebrochen werden. Dies ist in einem letzten gemeinsamen Termin zu besprechen.

Aus einem Abbruch durch die Mediationsparteien oder durch das Mediationsteam kann keine Mediationspartei oder Mediator/in Ansprüche geltend machen.

10. Kosten, Kostentragung und Verrechnung

Tagespauschale (für jeweils 6 bis 10 Stunden): _____ / Mediator/in
Halbtagspauschale (für jeweils 3 bis 6 Stunden) _____ / Mediator/in
darunter pauschal _____ / Mediator/in

Fahrtkosten innerhalb von Wien werden nicht verrechnet, außerhalb Wiens werden die tatsächlich angefallenen Kosten wie z.B. Transport- und Reiseaufwand (amtliches Kilometergeld, Bahn, Flug etc.) und anfallende Spesen (Hotel) verrechnet.

Die Beträge beziehen sich auf sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Gespräche und unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Zeitaufwand des Mediationsteams für Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Durchführung von Mediationsterminen liegt erfahrungsgemäß bei 2:1.

Hilfspersonen können vom Mediationsteam beigezogen werden, wobei dieser Aufwand nicht weiterverrechnet wird.

Die Parteien tragen sämtliche Kosten im Verhältnis 1:1 (bzw. nach Vereinbarung). Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

13. Absage von Mediationssitzungen

Für Sitzungen, die weniger als 3 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden, ist der volle Sitzungspreis für die vereinbarte Sitzungsdauer zu bezahlen. Falls eine Mediationspartei einen vereinbarten Termin einseitig absagt oder unbesucht lässt, hat diese die Sitzung zur Gänze zu bezahlen.

14. Rechtsfall, Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Durchführung eines Mediationsverfahrens unter Beiziehung eines eingetragenen Mediators bzw. einer eingetragenen Mediatorin.

Falls keine Einigung über die Person des Mediators bzw. der Mediatorin gefunden werden kann, ist diese Person durch den Obmann bzw. die Obfrau des Österreichischen Netzwerks Mediation festzulegen.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Wien.

Datum: _____

Unterschriften:
